

RS UVS Kärnten 1997/06/16 KUVS- 1304/1/96

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.06.1997

Rechtssatz

Wer die Fahrbahn einer öffentlichen Straße als Fußgänger benützt, obwohl Gehweg oder Gehsteig örtlich vorhanden war, macht sich verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at